Stuttgart, 28.01.2019

## Kindertagespflege - Erhöhung Ifd. Geldleistung

# Beschlussvorlage

Vorlage an	zur	Sitzungsart	Sitzungstermin
Jugendhilfeausschuss	Vorberatung		11.02.2019
Verwaltungsausschuss	Beschlussfassung		20.02.2019

### **Beschlussantrag**

- Einer Erhöhung der laufenden Geldleistungen in der Kindertagespflege auf der Basis der Empfehlungen des Kommunalverbandes Jugend und Soziales (KVJS) unter Berücksichtigung des Qualifizierungsumfangs von Tagespflegepersonen rückwirkend ab 1.1.2019 wird zugestimmt.
- 2. Um dem Zweck der Kindertagespflege gerecht zu werden, soll im Rechtsanspruch eine Mindestbetreuungszeit von 10 Stunden pro Woche zugrunde gelegt werden, bei ergänzender Kindertagespflege beträgt diese i. d. R. 5 Stunden pro Woche.
- 3. Eine Über-Nacht-Betreuung wird von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr angenommen. Davon werden 50 v. H., d. h. 4 Stunden, als zusätzliche Betreuungszeiten pro Kind gefördert.
- 4. Künftig erfolgt die Anpassung an die laufende Geldleistung in der Kindertagespflege vorbehaltlich der Verfügbarkeit entsprechender Haushaltsmittel grundsätzlich in Anlehnung an die "Empfehlungen zu den Rahmenbedingungen in der Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII" des Landkreistages Baden-Württemberg, des Städtetages Baden-Württemberg sowie des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales Baden-Württemberg. Über die Anpassung entscheidet jeweils der zuständige Ausschuss des Gemeinderats.
- 5. Dem überplanmäßigen Aufwand in Höhe von 1.192.021 EUR im Jahr 2019 und dessen Deckung, wie im Kapitel "Finanzelle Auswirkungen" dargestellt, wird zugestimmt.

#### Kurzfassung der Begründung

Nach § 8b Abs. 2 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) sind die gemeinsamen Empfehlungen des Landkreistags Baden-Württemberg, des Städtetags Baden-Württemberg und des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg maßgebend für die Höhe der laufenden Geldleistungen in der Kindertagespflege der unter Dreijährigen.

Für die Kindertagespflege der über Dreijährigen wird ebenfalls seit längerem eine gemeinsame Empfehlung ausgesprochen, die aber keiner gesetzlichen Verpflichtung unterliegt. Allerdings stellt die Kindertagespflege in dieser Altersgruppe eine wichtige Ergänzung zur Betreuung in Kindertageseinrichtungen dar, wenn die Öffnungszeiten den tatsächlichen Bedarf nicht abdecken.

Die Bemessungsgrundlagen der laufenden Geldleistung für Kinder in Tagespflege ist der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der Tagespflegeperson nach § 23 Abs. 2a SGB VIII unter Berücksichtigung des zeitlichen Umfanges der Leistung, der Anzahl und des Förderbedarfes der zu betreuenden Kinder. Er ist entsprechend leistungsgerecht auszugestalten.

In den Empfehlungen wird eine Erhöhung des Stundensatzes von 5,50 € auf 6,50 € pro Betreuungsstunde für Kinder unter 3 Jahren sowie von 4,50 € auf 5,50 € pro Betreuungsstunde für Kinder über 3 Jahren empfohlen.

Die Gremien des Landkreistages und Städtetages sowie der Landesjugendhilfeausschuss des KVJS haben einer Anpassung der Empfehlungen zu den laufenden Geldleistungen in der Kindertagespflege und einer Umsetzung zum 01.01.2019 zugestimmt. Auch die Gremien des Gemeindetags haben ein entsprechendes Votum abgegeben.

Die laufende Geldleistung wurde zuletzt zum 01.05.2012 erhöht.

Am 24.07.2018 konnte in der gemeinsamen Finanzkommission des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport und den Kommunalen Landesverbänden eine abschließende Einigung über den Pakt für gute Bildung und Betreuung erzielt werden. Der Pakt erfüllt Zusagen aus dem Koalitionsvertrag und misst neben Handlungsfeldern wie Inklusion, Sprachförderung und Fachkräfteausbildung insbesondere der finanziellen und qualitativen Stärkung der Kindertagespflege eine hohe Bedeutung zu. Das politische Ziel des Ausbaus der Kleinkindbetreuung wird dabei folgerichtig durch die Landesförderung der Kindertagespflege auch für Kinder über drei Jahren erweitert.

Die Kindertagespflege ist ein unverzichtbarer Bestandteil der Kindertagesbetreuung in Stuttgart. Es wurde beschlossen (GRDrs 211/2018), angesichts der Entwicklung der Betreuungsplätze in Stuttgart (GRDrs 697/2017) alle Mittel auszuschöpfen, die Kindertagespflege in Stuttgart nachhaltig zu stärken.

Mit der Erhöhung der laufenden Geldleistungen rückwirkend zum 01.01.2019 unterstützt die Stadt Stuttgart die Tätigkeit und das Engagement aller Kindertagespflegepersonen

und verleiht ihrem Willen nach Stärkung und Aufwertung der Kindertagespflege Ausdruck.

#### Vorschlag der Verwaltung zu laufenden Geldleistungen und Kostenbeitrag

Die Stundensätze werden wie vom KVJS empfohlen unter Berücksichtigung des Qualifizierungsumfangs (UE) der jeweiligen Tagespflegeperson erhöht.

In der GRDrs 438/2012 wurde festgelegt, die Eltern mit 25 % je Betreuungsstunde (Berechnungsbasis war der jeweils niedrigere Stundensatz für unter/über 3 Jahre alte Kinder mit pauschaliertem Aufschlag Ausfallzeit von 4,50 €/5,30 €) an den Kosten zu beteiligen. Derzeit beträgt der Kostenbeitrag pro Betreuungsstunde für Kinder unter 3 Jahren 1,35 €, für Kinder über 3 Jahren 1,15 €.

Eine analoge Anwendung ergäbe eine Erhöhung des Kostenbeitrages der Eltern um 0,10 € bzw. 0,15 € pro Betreuungsstunde. Dadurch würden die Einnahmen um jährlich 105.706 € erhöht.

Der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz zwingt jedoch dazu, die Kindertagespflege als gleichwertige Alternative zur Kindertageseinrichtung attraktiver zu gestalten. Im Vergleich zur Gebührenbeteiligung der Eltern in der Kindertageseinrichtung befindet sich der Kostenbeitrag bereits in einem guten Mittelwert.

Auch in Anbetracht der Diskussionen zur Kostenfreiheit für Betreuungsplätze ist eine Erhöhung des Kostenbeitrages nicht angezeigt.

Betreuungsart	Krippenbetreuung 0 – 3 J.		Kindertagespflege	
	30 h	/Wo	u 3	
	mit Familiencard	ohne		
1 Kind	1,20 € / h	1,52 € / h	1,35 € / h	
Betreuungsart	Ganztagesbetreuung 0 – 3 J.		Kindertagespflege	
	40 h	/ Wo	u 3	
	mit Familiencard	ohne		
1 Kind	1,11 € / h	1,37 € / h	1,35 € / h	
Betreuungsart	Ganztagesbetreuung 3 – 6 J.		Kindertagespflege	
	40 h / Wo		ü 3	
	mit Familiencard	ohne		
1 Kind	0,55 € / h	0,93 € / h	1,15 € / h	

#### Erhöhung der Stundensätze je Betreuungsstunde rückwirkend ab 1.1.2019

	Bisheriger Stundensatz	Empfehlung KVJS ab 01.01.2019	Erhöhungs- betrag
Kinder unter 3 Jahren/ab 70 UE	5,50 €	6,50 €	1,00€
Kinder unter 3 Jahren/bis zu 70 UE	4,90 €	5,90 €	1,00€
Kinder über 3 Jahren/ab 70 UE	4,50 €	5,50 €	1,00€
Kinder über 3 Jahren/bis zu 70 UE	4,20 €	5,20 €	1,00€

Im Vergleich zur GRDRs 438/2012 sind nahezu alle Tagespflegepersonen mit über 70 UE qualifiziert.

#### Finanzielle Auswirkungen

Die im Haushaltsjahr 2019 benötigten Haushaltsmittel hängen davon ab, wie viele Betreuungsstunden aufgrund des Bedarfs der Eltern bewilligt werden. Diese können im Bereich der Tagespflege nur schwer prognostiziert werden. Daher bezieht sich die Kalkulation der Mehrkosten und der Mehreinnahmen durch die Erhöhung des Stundensatzes bzw. der höheren Kostenbeteiligung der Eltern auf die geleisteten Betreuungsstunden bzw. Ausgaben in der Kindertagespflege für die Monate Januar bis November 2018.

#### Kalkulation Mehraufwand

Alter Kind	Anzahl Betreuung sstunden	Erhöhungsbetrag Stundensatz	Erhöhung lfd. Geldleistung		Kommunaler Mehraufwand
Kinder unter 3 Jahren	901.957	1,00 €	901.957 €	32%	288.626 €
Kinder über 3 Jahren	181.698	1,00 €	181.698 €	50%	90.849 €
Summe			1.083.655		379.425 €
zzgl. Sozial- und Unfallversicherung und Freiwilligkeitsleistungen 10 %		108.366 €	90.196*32 %	28.863	
			18.170*50 %	9.085	
Mehraufwa	nd gesamt		1.192.021		417.373

Das Land beteiligt sich an den Kosten der unter Dreijährigen im bisherigen Umfang von 68 % und der über Dreijährigen im Umfang von 50 % bezogen auf die Erhöhung um 1 Euro (d.h. 0,50 € pro Betreuungsstunde).

#### Gesamtübersicht

Im Haushaltsplan 2019, Teilhaushalt 510, Jugendamt, ergeben sich somit folgende Veränderungen:

 Üpl. Aufwand Amtsbereich 5103657 Finanzielle Förderung/Übernahme von Teilnahmebeiträgen, KoaGr. 43310 Soziale Leistungen, wegen Erhöhung Stundensatz/Sozialversicherung

1.192.021€

Eine teilweise Deckung erfolgt durch Mehrerträge aus

• THH 510 Jugendamt, KoaGr. 31400, Lfd. Zuweisungen und Zuschüsse, Landesanteil (68% bzw. 50%)

-774.648 €

verbleibender ungedeckter Aufwand

417.373 €

Dieser wird gedeckt innerhalb des Transferleistungsbudgets im THH 510, Amtsbereiche 5103633 bzw. 5103690, KoaGr. 43310 Soziale Leistungen.

## Mitzeichnung der beteiligten Stellen:

Referat WFB hat mitgezeichnet

Vorliegende Anfragen/Anträge:

---

**Erledigte Anfragen/Anträge:** 

---

Isabel Fezer Bürgermeisterin

Anlagen

<Anlagen>